

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

RSb
A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 3.004/20-054	Mag. ^a Ali-Pahlavani	470	05.11.2020

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer der FASHION TV Programmgesellschaft mbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ der FASHION TV Programmgesellschaft mbH (FN 222437p beim Handelsgericht Wien), in 1090 Wien, Wasagasse 4, zu verantworten, dass der Kommunikationsbehörde Austria von der FASHION TV Programmgesellschaft mbH bis zum 30.05.2020 keine Programmquotenberichte hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller betreffend die zugelassenen Programme „Fashion TV (HD)“ und „Fashion TV (SD)“ für das Jahr 2019 gemäß § 52 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, übermittelt wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 9 iVm § 52 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
50	2 Stunden	keine	§ 64 Abs. 1 Z 9 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die FASHION TV Programmgesellschaft mbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

- Euro als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

60,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 10.08.2020 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der FASHION TV Programmgesellschaft mbH wegen des Vorwurfs, er habe es als Geschäftsführer der FASHION TV Programmgesellschaft mbH, in 1090 Wien, Wasagasse 4, zu verantworten, dass der KommAustria bis zum 30.05.2020 keine Programmquotenberichte hinsichtlich der Verbreitung europäischer Werke, europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller betreffend die zugelassenen Programme „Fashion TV (HD)“ und „Fashion TV (SD)“ für das Jahr 2019 gemäß § 52 AMD-G übermittelt wurden, ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Am 02.09.2020 nahm der Beschuldigte mündlich zu der ihm vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung, wobei er im Wesentlichen ausführte, dass es Mitarbeiter der FASHION TV Programmgesellschaft mbH in der Buchhaltungsabteilung gegeben habe, die für die Übermittlung der Programmquotenberichte zuständig gewesen seien. Er führte weiters aus, dass er das Schreiben der KommAustria vom 04.05.2020 nie erhalten habe, am 26.05.2020 von einer Mitarbeiterin der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) wegen der Übermittlung der Programmquotenberichte für das Jahr 2019 telefonisch kontaktiert worden sei und im Anschluss daran, die zuständigen Mitarbeiter der FASHION TV Programmgesellschaft mbH angewiesen habe, die Berichte abzugeben, da er selbst über keinen Zugang zu den für die Programmquotenberichte notwendigen Daten verfügt habe. Der Beschuldigte habe von der Verpflichtung zur Abgabe der Programmquotenberichte gewusst, sich mit der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung nicht näher befasst und weder in den Vorjahren noch im Jahr 2020 nachgefragt, ob eine Meldung abgegeben worden sei. Schließlich führte der Beschuldigte mehrmals aus, dass er zwar formal Geschäftsführer der FASHION TV Programmgesellschaft mbH gewesen sei, tatsächlich jedoch mangels Durchgriffsrechte und Zeichnungsberechtigung faktisch seine Geschäftsführerposition nicht ausüben habe können.

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Sorgepflichten gab er an, eine Invaliditätspension in Höhe von netto EUR XXX zu beziehen und keine Sorgepflichten zu haben.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, über eine Zulassung zur Veranstaltung der Satellitenfernsehprogramme „Fashion TV (HD)“ und „Fashion TV (SD)“.

Der Beschuldigte war vom 27.11.2017 bis zum 21.07.2020 Geschäftsführer der FASHION TV Programmgesellschaft mbH. Weder aus dem Gesellschafterbeschluss vom 27.11.2017, mit dem der Beschuldigte zum Geschäftsführer bestellt wurde, noch dem Gesellschaftsvertrag, mit dem die Gesellschaft errichtet wurde, ergibt sich, dass der Beschuldigte in seinen Rechten oder Pflichten als Geschäftsführer beschränkt gewesen ist.

Mit Schreiben der KommAustria vom 04.05.2020 KOA 3.004/20-001, wurde die FASHION TV Programmgesellschaft mbH aufgefordert, die Programmquotenberichte betreffend die zugelassenen Programme „Fashion TV (HD)“ und „Fashion TV (SD)“ hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2019 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G bis zum 30. Mai 2020 der KommAustria zu übermitteln.

Bei der FASHION TV Programmgesellschaft mbH waren bestimmte Mitarbeiter in der Buchhaltungsabteilung für die Übermittlung der Programmquotenberichte zuständig. Der Beschuldigte wurde am 26.05.2020 von einer Mitarbeiterin der RTR-GmbH wegen der Übermittlung der Programmquotenberichte für das Jahr 2019 telefonisch kontaktiert und hat im Anschluss daran, die – wie in den Vorjahren – für die Abgabe der Programmquotenberichte zuständigen Mitarbeiter der FASHION TV Programmgesellschaft mbH angewiesen, die Berichte abzugeben, da er selbst über keinen Zugang zu den für die

Programmquotenberichte notwendigen Daten verfügt hat. Der Beschuldigte hat von der Verpflichtung zur Abgabe der Programmquotenberichte gewusst, sich mit der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung nicht näher befasst und weder in den Vorjahren noch im Jahr 2020 nachgefragt, ob eine Meldung abgegeben wurde.

Von der FASHION TV Programmgesellschaft mbH wurden der KommAustria bis zum 30.05.2020 keine Programmquotenberichte für die zugelassenen Programme „Fashion TV (HD)“ und „Fashion TV (SD)“ hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2019 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G übermittelt.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR XXX aus. Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten bestehen nicht.

Über den Beschuldigten wurde bereits wegen einer Übertretung des § 35 Abs. 15 KOG eine Verwaltungsstrafe verhängt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die Satellitenfernsehprogramme „Fashion TV (HD)“ und „Fashion TV (SD)“ veranstaltet, ergibt sich aus dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011. Die Feststellungen, dass der Beschuldigte vom 27.11.2017 bis zum 21.07.2020 Geschäftsführer der FASHION TV Programmgesellschaft mbH war, ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch, den Gesellschafterbeschlüssen der FASHION TV Programmgesellschaft mbH vom 27.11.2020 bzw. 21.07.2020, mit denen der Beschuldigte zum Geschäftsführer bestellt bzw. als solcher abberufen wurde, bzw. der mündlichen Rechtfertigung des Beschuldigten.

Die Feststellung, dass sich weder aus dem Gesellschafterbeschluss vom 27.11.2017, mit dem der Beschuldigte zum Geschäftsführer bestellt wurde, noch dem Gesellschaftsvertrag, mit dem die Gesellschaft errichtet wurde, ergibt, dass der Beschuldigte in seinen Rechten oder Pflichten als Geschäftsführer beschränkt gewesen ist, ergibt sich aus einer Einsichtnahme in die betreffenden Urkunden. Nachweise aus denen sich das Gegenteil ergeben würde, wurden vom Beschuldigten nicht vorgelegt.

Die Feststellung, dass bei der FASHION TV Programmgesellschaft mbH bestimmte Mitarbeiter in der Buchhaltungsabteilung für die Übermittlung der Programmquotenberichte zuständig waren, ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage des Beschuldigten in seiner Vernehmung vom 02.09.2020.

Die Feststellung, dass der Beschuldigte am 26.05.2020 von einer Mitarbeiterin der RTR-GmbH wegen der Übermittlung der Programmquotenberichte für das Jahr 2019 telefonisch kontaktiert wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und den Ausführungen des Beschuldigten in seiner mündlichen Rechtfertigung am 02.09.2020.

Die Feststellungen, dass der Beschuldigte im Anschluss an das Telefonat mit einer Mitarbeiterin der RTR-GmbH die – wie in den Vorjahren – für die Abgabe der Programmquotenberichte zuständigen Mitarbeiter der FASHION TV Programmgesellschaft mbH angewiesen hat, die Berichte abzugeben, da er selbst über keinen Zugang zu den für die Programmquotenberichte notwendigen Daten verfügt hat, von der Verpflichtung zur Abgabe der Programmquotenberichte gewusst hat, sich mit der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung nicht näher befasst und weder in den Vorjahren noch im Jahr 2020 nachgefragt hat, ob eine Meldung abgegeben wurde, ergeben sich aus den Ausführungen des Beschuldigten in seiner mündlichen Rechtfertigung vom 02.09.2020.

Die Feststellung, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH der KommAustria trotz Aufforderung bis zum 30.05.2020 keine Programmquotenberichte hinsichtlich der Verbreitung europäischer Werke, europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und neuerer Werke unabhängiger

Programmhersteller für das Jahr 2019 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G übermittelt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie den Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten beruhen auf seinen glaubhaften Aussagen in der mündlichen Vernehmung.

Die Feststellung, dass über den Beschuldigten bereits eine Verwaltungsstrafe nach dem KOG verhängt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 9 AMD-G, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 4.000,- zu bestrafen, wer der Berichtspflicht nach § 52 AMD-G nicht nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 52 AMD-G

Die §§ 50 bis 52 AMD-G lauten:

„Programmquoten

§ 50. *Fernsehveranstalter haben im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptanteil der Sendezeit ihrer Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows, Werbung, Teletext und Teleshopping besteht, der Sendung von europäischen Werken vorbehalten bleibt.*

Förderung unabhängiger Programmhersteller

§ 51. *Fernsehveranstalter haben im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass mindestens 10 vH der Sendezeit ihrer Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletext besteht oder alternativ mindestens 10 vH ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten bleibt, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden. Dazu muss ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, das sind Werke, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.*

Berichtspflicht

§ 52. *Fernsehveranstalter haben bis zum 30. Mai eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde über die Durchführung der §§ 50 und 51 schriftlich zu berichten. Die Regulierungsbehörde hat der Bundesregierung bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht zu übermitteln.“*

§ 52 AMD-G sieht vor, dass Fernsehveranstalter bis zum 30. Mai eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde über die Durchführung der §§ 50 und 51 AMD-G schriftlich zu berichten haben.

Mit Schreiben der KommAustria vom 04.05.2020 KOA 3.004/20-001, wurde die FASHION TV Programmgesellschaft mbH aufgefordert, die Programmquotenberichte hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke

unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2019 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G bis zum 30. Mai 2020 der KommAustria zu übermitteln.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der KommAustria von der FASHION TV Programmgesellschaft mbH bis zum 30.05.2020 keine Programmquotenberichte für das Jahr 2019 übermittelt wurden. Es liegt daher eine Verletzung der Verpflichtung gemäß § 52 AMD-G vor.

Das Tatbild nach § 52 AMD-G besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Berichtspflicht gemäß §§ 50 und 51 AMD-G. Die Tat ist mit Ablauf der Frist (30.05.) vollendet. Es handelt sich somit um ein Unterlassungsdelikt.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts einer Verletzung des § 52 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 9 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Geschäftsführer der FASHION TV Programmgesellschaft mbH. Weder aus dem Gesellschafterbeschluss vom 27.11.2017, mit dem der Beschuldigte zum Geschäftsführer bestellt wurde, noch dem Gesellschaftsvertrag, mit dem die Gesellschaft errichtet wurde, ergibt sich, dass der Beschuldigte in seinen Rechten oder Pflichten als Geschäftsführer beschränkt gewesen ist. Er war somit im Tatzeitpunkt zur Vertretung dieser Gesellschaft nach außen berufen. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Verpflichtung zur Berichterstattung nach § 52 AMD-G war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtung zur Berichterstattung gemäß § 52 AMD-G der FASHION TV Programmgesellschaft mbH verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 9 iVm § 52 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„Schuld

§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 52 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner Rechtfertigung ausgeführt, dass in den Jahren davor der Programmquotenbericht von Mitarbeitern der Buchhaltungsabteilung abgegeben worden ist, er damit nie konfrontiert worden ist und auch keinen Zugang zu den notwendigen Daten für die Übermittlung des Programmquotenberichts gehabt hat.

Der Beschuldigte erklärte darüber hinaus, dass er am 26.05.2020 von einer Mitarbeiterin der RTR-GmbH wegen der Übermittlung der Programmquotenberichte für das Jahr 2019 telefonisch kontaktiert worden ist und im Anschluss daran, die zuständigen Mitarbeiter der FASHION TV Programmgesellschaft mbH angewiesen hat, die Berichte abzugeben. Der Beschuldigte hat von der Verpflichtung zur Abgabe der Programmquotenberichte gewusst, sich mit der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung nicht näher befasst und weder in den Vorjahren noch im Jahr 2020 nachgefragt, ob eine Meldung abgegeben wurde.

Dieses Vorbringen enthält nach Auffassung der KommAustria keine Umstände, welche darauf hindeuten, dass der Beschuldigte im maßgeblichen Zeitraum ein funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet hatte, um der gegenständlichen Verpflichtung zur Berichtslegung fristgerecht nachzukommen. Vielmehr wurde zugestanden, dass der Beschuldigte der Kontrolle der für die Meldung zuständigen Mitarbeiter nicht nachgekommen ist und die Durchführung der Abgabe einer Meldung der Europäischen Werke nicht kontrolliert hat.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 9 iVm § 52 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches

sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies geboten erscheint, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Satzesatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 52 AMD-G besteht darin, die Berichtslegung im Hinblick auf die Erfüllung der §§ 50 und 51 AMD-G sicherzustellen, damit die KommAustria die Einhaltung der §§ 50 und 51 überprüfen und ihrer Verpflichtung gemäß § 52 zweiter Satz AMD-G (Berichtslegung an die Bundesregierung) nachkommen kann. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 52 AMD-G vor und ist daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen. Zudem ist der Beschuldigte durch das Schreiben der KommAustria vom 04.05.2020 – das auch nachweislich zugestellt wurde – sowie das Telefonat mit einer Mitarbeiterin der RTR-GmbH auf die Berichtspflicht der FASHION TV Programmgesellschaft mbH hingewiesen worden. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Es liegen keine Erschwerungsgründe vor, weil die gegen den Beschuldigten bereits verhängte Verwaltungsstrafe nicht auf der gleichen schädlichen Neigung beruht.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte gab dazu an, eine Invaliditätspension zu beziehen und keine Unterhalts- und Sorgepflichten zu haben.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass für die Verletzung des § 64 Abs. 1 Z 9 iVm § 52 AMD-G mit einer Strafe von EUR 50,-, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 4.000,-), das Auslangen gefunden werden kann.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von EUR 10,- zu leisten hat.

4.7. Haftung der FASHION TV Programmgesellschaft mbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen,

beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)